

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.06.2014

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.15-35/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.15-1468**

**Geltungsdauer**

vom: **11. Juni 2014**

bis: **1. März 2018**

**Antragsteller:**

**Deutsche Rockwool Mineralwoll  
GmbH & Co. OHG**  
Rockwool Straße 37-41  
45966 Gladbeck

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2013-03**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.\*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1468 vom 19. Februar 2013.

\* Gegen Teile der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Dämmstoffe dürfen die Dämmstoffe als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach DIN EN 13162<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

##### 2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>4</sup> die Anforderungen nach DIN 4102-1<sup>5</sup>, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

Die nominale Rohdichte der Dämmstoffe muss minimal 25 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 170 kg/m<sup>3</sup> betragen.

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602<sup>6</sup> zu bestimmen.

1	DIN EN 13162:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
4	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1468

Seite 4 von 5 | 11. Juni 2014

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist vom Hersteller nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung des Bauprodukts, auf dem beigefügten Etikett oder auf einem Beipackzettel anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1468
- Anwendungsgebiete nach DIN 4108-10<sup>2</sup> (Kurzzeichen)
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- "Bauprodukt glimmt nicht"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellerwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Bezüglich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten für die werkseigene Produktionskontrolle die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

Die Wärmeleitfähigkeit und das Glimmverhalten nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die werkseigene Produktionskontrolle und die Kennzeichnung sind durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4<sup>7</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>7</sup> DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Anlage 1 Seite 1

**1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers**

1	BASEROCK	41	STEELROCK
2	BETOROCK	42	TERMAROCK
3	BONDROCK	43	VARIROCK
4	FORMROCK	44	WOODROCK
5	INTERROCK	45	SONOROLL
6	PANROCK	46	FORMROLL
7	PLANAROCK	47	STEELROLL
8	RDK	48	FLEXIROLL
9	RPA	49	CLIPROCK
10	RPF-I 035	50	MEGAROCK
11	RST	51	SOLARROCK
12	RT 13/10	52	BRICKROCK
13	RTP-W	53	TEGAROCK
14	234	54	PANEELROCK
15	CEILROCK	55	POLYROCK
16	CONROCK	56	KERNROCK
17	COVERROCK	57	SPANROCK
18	DÄMMKEIL	58	RFS
19	DUROCK	59	FACETT Pure
20	FIXROCK	60	RockShell
21	FLEXIROCK	61	Alurock
22	FLOORROCK	62	Profilfüller
23	GEOROCK	63	STREETROCK
24	HARDROCK		
25	KEPROCK		
26	KLEMMROCK		
27	MASTERROCK		
28	PENTAROCK		
29	PROROCK		
30	RAF		
31	RFP		
32	RPB		
33	RP		
34	RPI		
35	RP-KD		
36	SILKROCK		
37	SONOROCK		
38	SOUNDROCK		
39	SPEEDROCK		
40	SPLITROCK		

Anlage 1 Seite 2

**2 Herstellwerke**

DEUTSCHE ROCKWOOL  
Mineralwoll GmbH & Co. OHG  
Bottroper Straße 241  
45964 Gladbeck

DEUTSCHE ROCKWOOL  
Mineralwoll GmbH & Co. OHG  
Ruhrstraße 13  
86633 Neuburg/Donau

ROCKWOOL Mineralwolle GmbH  
Calvörder Straße 19  
39345 Flechtingen

ROCKWOOL A/S  
Industrivej  
6580 Vamdrup  
DÄNEMARK

Flumroc AG  
Industrie Straße 8  
8890 Flums  
SCHWEIZ

ROCKWOOL A/S  
Ø. Doense  
9500 Hobro  
DÄNEMARK

ROCKWOOL LAPINIUS B.V.  
Industrieweg 15  
6045 JG Roermond  
NIEDERLANDE

Wern Tarw  
Rockwool Limited  
Pencoed, Bridgend, South Wales  
CF35 6NY  
GROSSBRITANNIEN